

Alter und den Ursprung einzelner Teile der Lex benutzt worden, doch konnte dadurch kein sicheres Ergebnis erzielt werden, weil man die numismatischen Rätsel, welche über der Lex Frisionum schweben, nicht zu lösen vermochte und weil man sich nicht klar darüber war, was der Friese unter einem 'Wergeld' verstand.

Nach allem braucht man sich nicht zu wundern, dass die Gesamtbeurteilung der Lex Frisionum ganz verschieden ausgefallen ist. Während v. Daniels in dieser Lex die wüste Kompilation eines urteilslosen Privatsammlers sah¹, betrachtete v. Richthofen die Lex Frisionum bis auf einige jüngere Zutaten als eine Reihe von Satzungen der fränkischen Staatsgewalt, also als königliche Satzungen², die man mit Rücksicht auf ihre Entstehungszeit in drei Bestandteile zu zerlegen habe. Der älteste sei ein Gesetz, das nach der Eroberung Mittelfrieslands (734) entweder noch unter Karl Martell oder unter König Pippin für dieses friesische Gebiet erlassen worden sei. Dazu wäre um 785, als Karl der Grosse die Unterwerfung Ostfrieslands beendet habe³, ein für ganz Friesland berechnetes Gesetz als zweiter Teil und 802 ein dritter, ebenfalls für ganz Friesland bestimmter Teil hinzugekommen, der im wesentlichen aus Verbesserungen und Zusätzen bestanden hätte.

Diese Ergebnisse v. Richthofens weckten den Widerspruch des holländischen Gelehrten Lintelo de Geer. Nach de Geer⁴ ist die eigentliche Lex (Tit. I—XXII) eine im 9. oder in der ersten Hälfte des 10. Jh. in Mittelfriesland entstandene Kompilation, welche eine in karolingischer Zeit abgefasste Satzung (I; III 1—7; IV 1—8; VII; VIII; IX 1—13 und wohl auch XXII) zum Kerne hatte. Die Additio sei während des 10. oder 11. Jh. in Mittelfriesland geschrieben worden. Die ganze Kompilation hätte man

1) v. Daniels, Deutsche Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I (1859) S. 262: 'Wahrscheinlich haben wir in dem heutigen Texte nur das vereinzelte Werk eines Privatsammlers, der aus andern Aufzeichnungen und sonstigen Nachrichten Sicheres und Unsicheres, Fränkisches und Vorfränkisches, Heidnisches und Christliches, wie es sich darbot, ohne Wahl und Urteil zusammentrug'. 2) Vgl. die Einleitung zu seiner Ausgabe der Lex Frisionum in MG. LL. III, 631 ff. 3) Vgl. hierzu v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 342. 4) Vgl. de Geers Aufsatz über die Zusammensetzung der Lex Frisionum in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII (1868), 134 ff. (holländisch hinter seinem Abdruck der v. Richthofenschen Ausgabe der Lex, Leeuwarden 1866, als Anhang S. 168—195).